

Bescheid

I. Spruch

1. Der **RTS Regionalfernsehen GmbH** (FN 333014 b beim Landesgericht Salzburg), Bundesstraße 4, 5073 Wals, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „RTS Regional TV Salzburg“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein zur Gänze eigenproduziertes, wöchentlich neues Programm für das Sendegebiet Salzburg Stadt und Salzburg Land für eine breit gefächerte Seherschicht mit den Themenschwerpunkten Gemeinde und Vereinsgeschehen, Kultur, Sport, Land und Leute, Wirtschaft und Gesundheit.

Das Programm wird täglich in den Zeiträumen von 00:30 bis 02:00 Uhr, 08:30 bis 10:00 Uhr, 13:30 bis 15:00 Uhr und 18:30 bis 20:00 Uhr als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „BTV“, das von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 30.10.2013, KOA 2.135/13-011, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **RTS Regionalfernsehen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/13-012, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.10.2013, bei der KommAustria eingelangt am 28.10.2013, beantragte die RTS Regionalfernsehen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G. In der Folge konkretisierte bzw. ergänzte die Antragstellerin den Antrag jeweils am 28.10.2013 telefonisch und per E-Mail.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die RTS Regionalfernsehen GmbH ist eine zu FN 333014 b beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 36.000,-. An der RTS Regionalfernsehen GmbH sind die österreichischen Staatsbürger Josef Aichinger, Christian Schott und DI Christian Struber, MBA zu jeweils einem Drittel der Anteile beteiligt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Josef Aichinger.

Die RTS Regionalfernsehen GmbH hat der KommAustria mit Schreiben vom 12.11.2009, KOA 1.900/09-142, die Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin angezeigt. Sie verbreitet ihr Programm in einer Reihe von Kabelnetzen im Land Salzburg. Weiters wurde das Programm der Antragstellerin seit 2009 im Rahmen einer Programmübernahme durch die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH im Satellitenfernsehprogramm „tirol tv“ ausgestrahlt. Insofern wurde der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2009, KOA 2.100/09-130, die Änderung ihres aufgrund des Zulassungsbescheides vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, verbreiteten Programms „tirol tv“ dahingehend genehmigt, dass jeweils in der Zeit von 17:00 bis 19:30 Uhr Sendungen österreichischer Regional- und Lokalkabelrundfunkveranstalter in Blöcken zu 30 Minuten gesendet und diese Inhalte zwischen 08:00 und 10:30 Uhr sowie 22:30 und 01:00 Uhr wiederholt werden. Die Satellitenverbreitung von „tirol tv“ wurde nunmehr eingestellt.

Das von der Antragstellerin geplante Satellitenfernsehprogramm „RTS Regional TV Salzburg“ umfasst die schon bisher im Rahmen der Kabelfernsehveranstaltung ausgestrahlten Inhalte. Das Programm ist zur Gänze eigengestaltet, wobei jede Woche etwa zwei Stunden Programm produziert werden und das wöchentlich neu produzierte Programm täglich mehrmals in den Zeiträumen von 00:30 bis 02:00 Uhr, 08:30 bis 10:00 Uhr, 13:30 bis 15:00 Uhr und 18:30 bis 20:00 Uhr ausgestrahlt wird.

Inhaltlich umfasst das Programm die Themenschwerpunkte Gemeinde und Vereinsgeschehen (Eröffnungen, Ausstellungen und Projekte von allgemeinem Interesse), Kultur (das vielfältige kulturelle Angebot in Salzburg abseits des kulturellen Mittelpunktes Salzburger Festspiele), Sport (Randsportarten, regionaler Fußball und Nachwuchsschisport), Land und Leute (Volksmusik und „schöne Heimat“), Wirtschaft (regionale Wirtschaft, etwa Ausstellungen und Jubiläen) und Gesundheit.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre mehrjährige Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin. Schon derzeit produzieren 17 Mitarbeiter, davon sieben angestellte und zehn freiberufliche, ein jede Woche neues Programm für das Sendegebiet Salzburg Stadt und Land. Die Verbreitung über Satellit stellt insofern nur eine weitere Verbreitung der von der Antragstellerin produzierten und bereits als Kabelfernsehprogramm verbreiteten Programminhalte dar.

Betreffend die finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, etwa 25 % der Finanzierungskosten für die gegenständliche Satelliten-Übertragungskapazität (das sind den Angaben der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH zufolge jährlich EUR 100.000,-) zu tragen und dafür auch etwa ein Viertel der Ausstrahlungszeiten zu übernehmen. Die Finanzierung erscheine gesichert, da man auch bisher das „Satellitenfenster“ bei tirol tv finanziert habe und zudem jährliche Umsatzsteigerungen erreicht worden seien. Schließlich verfüge man nunmehr – nachdem zwei potentielle regionale Mitbewerber im Jahr 2012 ihre Sendetätigkeit eingestellt hätten – über eine alleinige Präsenz am Salzburger Regionalfernsehmarkt.

Das vorgesehene Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH hat mit der ORS comm GmbH & Co KG am 11.10.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung ihres Programmes „BTV“ über die Satelliten-Übertragungskapazität Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, abgeschlossen.

Die Antragstellerin wird ihr Programm als Fensterprogramm im Programm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ebenfalls über diese Satelliten-Übertragungskapazität verbreiten und übernimmt dafür einen aliquoten Teil der Playout-Kosten. Sie verweist dazu auf bislang mündliche Vereinbarungen mit der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH, deren schriftliche Fixierung für die nächsten Tage in Aussicht genommen ist. Die Antragstellerin war in diesem Zusammenhang auch in die Besprechungen der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH mit der ORS comm GmbH & Co KG involviert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag vom 26.10.2013 und den Ergänzungen vom 28.10.2013. Die Satelliten-Übertragungskapazität, über die das Programm verbreitet werden soll, ergibt sich insbesondere aus der Klarstellung, wonach das Fensterprogramm auf dem bisherigen „Sendeplatz“ der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ausgestrahlt werden soll. Die Feststellungen zur bisherigen Verbreitung der Inhalte der Antragstellerin im Rahmen einer Programmübernahme durch die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ergeben sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin sowie den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Vereinbarung über die Nutzung der Satelliten-Übertragungskapazität sowie die Annahme der Kosten für die Satellitenverbreitung ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin zu ihrer Vereinbarung mit der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und den Angaben der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH in ihrem Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms, KOA 2.135/13-011.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen

veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) – (7) [...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) – (6) [...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) – (9) [...]“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wals, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig.

Die Eigentümer der Antragstellerin RTS Regionalfernsehen GmbH sind österreichische Staatsbürger. Den Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang waren insbesondere die langjährige Tätigkeit der Antragstellerin als Kabelfernsehveranstalterin und der Umstand, dass die Programminhalte der Antragstellerin auch schon bisher – in Form einer Programmübernahme durch die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH – über Satellit verbreitet wurden, zu berücksichtigen. Ausgehend von der Erfahrung der beteiligten Personen in der Veranstaltung eines Fernsehprogramms erscheint es realistisch, dass die Antragstellerin in der Lage sein wird, dauerhaft ein Satellitenfernsehprogramm zu produzieren und die durch die Satellitenverbreitung des Programmes entstehenden Mehrkosten auch durch Mehreinnahmen (in Form erhöhter Werbeeinnahmen) abzudecken. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin angibt, auch schon bisher die anteiligen Kosten für die Satellitenverbreitung ihres Programmes durch die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH getragen zu haben, und als Veranstalterin eines Fensterprogrammes im Rahmenprogramm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wiederum nur die dem Anteil ihrer Programmfenster an der gesamten Ausstrahlungszeit entsprechenden Kosten tragen muss.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben über die Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verweist insofern auf die am 11.10.2013 zwischen der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossene Vereinbarung, ihre Einbindung in die Gespräche zwischen den Genannten sowie ihre eigene Vereinbarung mit der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 AMD-G ist gelungen, zumal auch in diesem Zusammenhang auf die langjährige Erfahrung der Antragstellerin in der Veranstaltung eines Kabelfernsehprogramms sowie den Umstand, dass es sich bei der geplanten Verbreitung über Satellit nur über eine weitere Verbreitung der schon bisher verbreiteten Programminhalte handelt, verwiesen werden kann.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.2. Zum Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 31. Oktober 2013
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:
RTS Regionalfernsehen GmbH, Bundesstraße 4, 5073 Wals
amtssigniert per E-Mail an j.aichinger@rts-salzburg.at